Datenschutz bei Verkehrsunfallregulierung

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 23. März 2015

Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hat mit Urteil vom 23.12.2014 (Az.: 13 U 66/14) entschieden, inwieweit bei der Verkehrsunfallregulierung ein Anspruch auf Unterlassung der Weitergabe personenbezogenen Daten besteht. Sofern eine Haftpflichtversicherung bei der Abwicklung eines Verkehrsunfalls personenbezogene Daten eines Anspruchstellers an ein drittes Unternehmen zur Prüfung eines eingeholten Schadensgutachtens bzw. Kostenvoranschlags weitergeleitet hat, kann der Anspruchsteller nach Ansicht des OLG nicht die Unterlassung der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verlangen nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB. Das OLG hat herausgestellt, dass es ? unabhängig von der Frage, ob die Weitergabe der Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz rechtmĤÄŸig war ? an einer Wiederholungsgefahr i:S.d. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB fehle, da die Datenweitergabe lediglich der Abwicklung eines einmaligen Unfallereignisses diente. Das OLG fasste damit im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 03.04.2014 neu. Neben der Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz verurteilte das OLG? unter Abweisung der Klage im Acebrigen? die beklagten Versicherung auch dazu, dem KlAzger Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten über den Kläger bei dieser gespeichert sind. Im Streit stand u.a., dass die beklagte Versicherung ein vom KIĤger eingeholtes SachverstĤndigengutachten zur Prļfung an eine C. GmbH weiterleitete. Von dieser Firma gelangte das Gutachten an die D. GmbH. Die beklagte Versicherung nahm im Rahmen der Schadensregulierung Abzļge auf der Grundlage der Prļfung des Gutachtens durch die Firma D. vor. Die beklagte Versicherung bekam mit ihrer Berufung weitgehend Recht, mit der sie angegriffen hatte, dass sie erstinstanzlich zur Auskunft über gespeicherte Daten und zur Unterlassung der Weitergabe von Daten verurteilt worden war. Jedoch hat das OLG den Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG aufrechterhalten. Nach der Entscheidung des OLG kann dahinstehen, ob die beklagte Versicherung sich in Bezug auf die Weitergabe der Daten an die C. GmbH und die D. GmbH auf § 11 BDSG oder § 28 BDSG berufen kann. Denn ein Unterlassungsanspruch scheitere an der erforderlichen Wiederholungsgefahr. Das heiğt, es sei nicht zu befürchten, dass die Daten erneut weitergegeben werden würden. Wenn besondere Sachverhaltsanhaltspunkte vorliegen, wird GeschĤdigten empfohlen, aber auch die Reichweite von DatenschutzansprÄ1/4chen bei der Unfallregulierung anwaltlich klĤren zu lassen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:25